



Gemeinde Hitzkirch

Schulreglement

vom 29. Februar 2012

(mit Änderungen vom 29. Oktober 2015)

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 16 und 27 der Gemeindeordnung von Hitzkirch und auf das Gesetz über die Volksschulbildung des Kantons Luzern vom 22. März 1999 (VBG) folgendes Reglement.

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Grundzüge der Organisation der Schulen Hitzkirch fest. Es enthält zudem gesetzliche Bestimmungen gemäss dem VBG und den daraus abgeleiteten Verordnungen.

Art. 2 Bildungsangebot

Die Schulen Hitzkirch umfassen insbesondere folgendes Bildungs- und Schuldienstangebot:

- a) Kindergarten
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I
- d) Schulische Dienste (schul- und kinderpsychologische Dienste, schulärztliche und Schulzahnärztliche Dienste (mit Prophylaxe), pädagogisch-therapeutische Dienste, Berufsberatung)
- e) Musikschule
- f) Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen

Die Gemeinde Hitzkirch führt als Verbundsaufgabe eine Musikschule.

II. Organe der Schulen Hitzkirch

Art. 3 Organisation

Die Organe der Schulen Hitzkirch sind

- der Gemeinderat
- die Bildungskommission¹
- die Schulleitung

¹Fassung gemäss Änderung vom 29.10.2015

III. Gemeinderat

Art. 4 Aufgaben¹

Der Gemeinderat

- ist die oberste Führungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.
- gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gemeindepolitik der Gemeinde.
- genehmigt die Bildungsstrategie und das Leitbild der Schulen Hitzkirch.
- erlässt die Organisation der Schulen Hitzkirch und die Verordnung.
- legt die Ausgestaltung und die Organisation des kommunalen Volksschulangebotes der Gemeinde Hitzkirch im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des Voranschlages auf Antrag der Schulleitung fest.
- erstellt eine mehrjährige Sach- und Finanzplanung, Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebotes gestützt auf die Anträge der Schulleitung.
- genehmigt den von der Schulleitung erstellten Leistungsauftrag sowie den Jahresbericht.
- sorgt für die Erstellung, den Betrieb, die Ausrüstung und den Unterhalt der Schulanlagen für das kommunale Volksschulangebot.
- regelt die Benutzung der Schulanlagen. Er legt die Gebühren für die Benützung von Schul- und Sportanlagen durch Dritte fest.
- prüft die Einhaltung des Voranschlags für die Volksschule im Sinne einer Rechtskontrolle.
- legt die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für schul- und familienergänzende Tagesstrukturen fest.
- schliesst Verträge mit weiteren Anbietern.
- legt im Verbund mit den beteiligten Gemeinden das Musikschulangebot fest.
- ernennt auf Antrag der zuständigen Gemeinderätin oder des zuständigen Gemeinderates
 - a) die Schulärztinnen und Schulärzte
 - b) die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte
 - c) die Dienstleister der Schulzahnprophylaxe
- wählt und entlässt die Schulleitung.
- überprüft die Tätigkeit der Schulleitungen, die Qualität der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit an der Schule.
- vertritt die schulischen Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit und den Erziehungsberechtigten.

¹Fassung gemäss Änderung vom 29.10.2015

IV. Bildungskommission

Art. 5 Organisation¹

Die Bildungskommission besteht aus einem Präsidenten, dem von Amtes wegen für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderates sowie aus mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat bestimmt das Präsidium, im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Ein Mitglied der Schulleitung der Schulen Hitzkirch nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

Bei der Wahl der Mitglieder berücksichtigt der Gemeinderat fachliche wie politische Aspekte und er räumt der Elternmitwirkung eine angemessene Mitsprache ein. Der Gemeinderat regelt das Weitere in der Verordnung.

Art. 6 Aufgaben¹

Die Bildungskommission berät den Gemeinderat und insbesondere das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied im gesamten Themenbereich der Bildung und der Volksschule. Sie verfolgt dazu gesellschaftliche Entwicklungen und Diskussionen und leitet daraus notwendige Massnahmen und Schritte ab. Sie

- steht im Dienste einer umfassenden Schulentwicklung,
- entwickelt Vorschläge zur optimalen Eingliederung der Schule in das pädagogische, soziale und wirtschaftliche Umfeld der Lernenden,
- verfolgt Themen im umfassenden Bereich von Bildung und lebenslangem Lernen.

Die Bildungskommission

- unterbreitet Vorschläge zu den Themen
 - der Strategie-, Schul- und Unterrichtsentwicklung,
 - der Angebotsausgestaltung,
 - der Definition des Leitbildes der Schulen Hitzkirch
- hat ein Antragsrecht bei der Erstellung des Leistungsauftrages und des Budgets
- entwickelt Visionen und Zukunftsstrategien
- befasst sich umfassend mit und entwickelt Vorschläge zu den Themenbereichen Bildung:
 - Vorschulbereich
 - Primarstufe
 - Sekundarstufe I
 - Sekundarstufe II (weiterführende Schulen)
 - Schülergänzende Betreuungsangebote (Aufgabentreff, Mittagstisch, Schülerhort, Tagesschule etc.)
 - Sonderschulung

¹Fassung gemäss Änderung vom 29.10.2015

- · Übergang Schule Berufsbildung
- nimmt Anliegen der Bevölkerung auf
- plant und organisiert die eigene Weiterbildung
- übernimmt weitere Aufgaben, die ihr der Gemeinderat zuweist.

Der Kommissionspräsident nimmt mit beratender Stimme an den Konferenzen des Schulkreises und des Schuldienstkreises teil.

Das Weitere regelt die Verordnung.

V. Schulleitung

Art. 7 Organisation

Die Organisation der Schulleitung wird in der Verordnung geregelt.

Art. 8 Aufgaben der Schulleitung

Die Schulleitung

- ist für die operative, pädagogische, betriebliche und personelle Führung und Entwicklung der einzelnen Schulstufen, Schulstandorte oder der gesamten Schule verantwortlich.
- sorgt für die Durchführung der internen Evaluation sowohl der Unterrichtstätigkeit als auch der übrigen Schulveranstaltungen,
- ist verantwortlich für die Beurteilung und Förderung der Lehrpersonen,
- vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,
- entscheidet über vorzeitigen Kindergarteneintritt,
- entscheidet über vorzeitigen Schulaustritt,
- verfügt über die von den Stimmberechtigten bewilligten Betriebsmittel der laufenden Rechnung und teilt diese auf die Schulstandorte auf,¹
- sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen,¹
- teilt die Lernenden abschliessend innerhalb des Primarschulkreises einem Schulhaus oder Kindergarten zu.¹
- legt Unterrichtszeiten und Ferienplan fest,¹
- eröffnet und schliesst Klassen im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des vom Gemeinderat genehmigten Leistungsauftrages,¹
- nimmt weitere vom Gemeinderat übertragene Aufgaben wahr,
- bildet sich aus und weiter.

¹Fassung gemäss Änderung vom 29.10.2015

VI. Lehrpersonen

Art. 9 Unterricht und Erziehung

Die Lehrpersonen

- unterrichten und erziehen die Lernenden gemäss ihrem Berufsauftrag und beaufsichtigen sie angemessen,
- gestalten einen fachlich, methodisch und didaktisch guten Unterricht, der den Erfordernissen der Bildungsziele und des Lernprozesses entspricht,
- beraten die Lernenden bei schulischen und persönlichen Fragen, stehen den Erziehungsberechtigten für Auskünfte und Beratung zur Verfügung und informieren diese bei Problemen frühzeitig,
- sind befugt, gegenüber Lernenden disziplinarische Massnahmen zu ergreifen
- bilden sich aus und weiter,
- nehmen die Aufgaben des Berufsauftrags wahr,
- nehmen weitere von der Schulleitung übertragene Aufgaben wahr.

VII. Schulkreis und Schulstandorte, Familienergänzende Tagesstrukturen, Transport

Art. 10 Schulkreis und Schulstandorte

Die Gemeinde Hitzkirch bildet einen Primarschul- und Kindergartenkreis. Zusammen mit dem umliegenden Gemeinden Aesch, Altwis, Ermensee und Schongau bildet die Gemeinde Hitzkirch einen Sekundarschulkreis I.

Wird der Besuch des Unterrichts ausserhalb des Primarschul- und Kindergartenkreises der Gemeinde Hitzkirch beabsichtigt, kann der Gemeinderat beim Vorliegen spezieller Gründe mit der Zustimmung des verantwortlichen Organs des gewünschten Schulortes sowie auf Sekundarschulstufe I nach Anhören des verantwortlichen Organs des bisherigen Schulortes den auswärtigen Unterrichtsbesuch bewilligen.

Die abschliessende Zuteilung der Lernenden auf die Schulstandorte Hitzkirch, Gelfingen, Hämikon/Müswangen erfolgt durch die Schulleitung. Die Schulleitung teilt die Lernenden in die Klassen ein.¹

¹Fassung gemäss Änderung vom 29.10.2015

Art. 11 Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen

Der Gemeinderat legt bedarfsgerechte schul- und familienergänzende Tagesstrukturen fest. Die Erziehungsberechtigten haben sich an den entstehenden Kosten zu beteiligen.

Art. 12 Transport

Für die Lernenden auf dem Schulweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Vorbehalten bleibt der von der Gemeinde organisierte Transport. Der Gemeinderat sorgt für angemessene Verkehrssicherheit auf den regelmässig begangenen Schulwegen.

Sind die Schulwege für die Lernenden unzumutbar, sorgt der Gemeinderat unter Berücksichtigung der konkreten Umstände für einen unentgeltlichen Schultransport.

Beim Besuch regionaler Schulzentren regelt die Wohnortsgemeinde den Transport der Lernenden.

VIII. Erziehungsberechtigte

Art. 13 Begriff

Erziehungsberechtigte sind Eltern und andere Personen, die berechtigt sind Kinder bei Entscheiden in schulischen Belangen zu vertreten.

Art. 14 Mitwirkung

Die Erziehungsberechtigten wirken im Rahmen der Rechtsordnung beim Eintritt in die Kindergartenstufe, die Primarstufe und die Sonderschule¹, bei der Beurteilung der Lernenden sowie beim Übertritt in die Sekundarstufe I und beim Entscheid über die Nutzung von Förderangeboten mit.

Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht, den Unterricht und die Schulveranstaltungen zu besuchen.

¹Fassung gemäss Änderung vom 29.10.2015

Art. 15 Information und Beratung

Die Erziehungsberechtigten sind regelmässig zu informieren über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder durch Zeugnisse und oder Berichte, die Lernziele, die Unterrichtsmittel und die Arbeitsweise, wichtige Vorhaben im Zusammenhang mit Unterricht und Schulbetrieb.

Näheres wird in der Verordnung geregelt.

Art. 16 Besuch des Unterrichtes und der Schulveranstaltungen

Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich. Sie sorgen insbesondere auch dafür, dass die Lernenden unter geeigneten Bedingungen lernen können und den Unterricht ausgeruht besuchen.

Sie sind berechtigt, für ihre Kinder Urlaub vom Unterricht und von Schulveranstaltungen zu beantragen.

Die Einzelheiten über den Besuch des Unterrichtes und der Schulveranstaltungen sowie Folgen von Widerhandlungen gegen diese Pflichten werden in der Verordnung¹ geregelt.

Art. 17 Mitwirkung und Zusammenarbeit

Die Erziehungsberechtigten können im Rahmen der Elternmitwirkung bei der Gestaltung der Schule mitwirken.

Sie nehmen an Elternveranstaltungen und Gesprächen teil, die von einer Lehrperson oder der Schulleitung angeordnet werden.

Erziehungsberechtigte, die ihren Elternpflichten im Sinne dieses Gesetzes nicht oder ungenügend nachkommen, können vom Gemeinderat zum Besuch eines Elternbildungskurses verpflichtet werden.

Sie arbeiten bei der Ausbildung und Erziehung der Lernenden ihrer Verantwortlichkeit gemäss mit den Lehrpersonen und der Schulleitung zusammen.

Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihnen unterstellten Lernenden verantwortlich sind, können von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse von bis zu Fr. 1'500.- gebüsst werden. Im Wiederholungsfall können die verantwortlichen Erziehungsberechtigten, sofern sie bereits gebüsst wurden, durch den Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 3'000.- bestraft werden.

¹Fassung gemäss Änderung vom 29.10.2015

IX. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 29. Februar 2012 in Kraft.

Die Änderungen vom 29. Oktober 2015 treten per 1. September 2016 in Kraft.¹

Die untergeordneten Regelungen und Weisungen der Schulen Hitzkirch bleiben weiterhin in Kraft, bis die Verordnung in Kraft tritt.¹

Hitzkirch, 29. Februar 2012 / 29. Oktober 2015

Gemeinderat Hitzkirch

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Serge Karrer Benno Felder

¹Fassung gemäss Änderung vom 29.10.2015